

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)
zu dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes
— Drucksache 7/2468 —

A. Problem

Nach §§ 47, 48 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) haben Lehrer, Bedienstete in Schülerheimen, Kinderheimen, Kindergärten usw. vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und jährlich einmal durch ein auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane gestütztes Zeugnis nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckende Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Die Vorschriften berücksichtigen nicht die erheblichen gesundheitlichen Bedenken gegen Röntgenuntersuchungen im Falle einer Schwangerschaft. Darüber hinaus ist die Tuberkulose-Infektionshäufigkeit in den letzten Jahren so stark zurückgegangen, daß zumindest die bisher obligatorische Röntgenaufnahme in den hier angesprochenen Fällen generell überflüssig erscheint.

B. Lösung

Durch eine entsprechende Änderung des § 47 des Bundes-seuchengesetzes tritt an die Stelle der Röntgenaufnahme die Tuberkulinprobe. Nur wer tuberkulinpositiv ist, muß sich röntgen lassen, bei Wiederholungsuntersuchungen im Falle der Schwangerschaft jedoch erst nach Beendigung der Schwangerschaft.

— Einstimmigkeit —

C. Alternativen

Der Bundesrat hat eine Regelung vorgeschlagen, die sich auf den Ersatz der Röntgenuntersuchung durch eine Tuberkulinprobe im Falle der Schwangerschaft beschränkt.

D. Kosten

Dem Bund werden durch die Ausführung des Gesetzes keine neuen Kosten entstehen. Den Ländern und Gemeinden können durch vermehrten Verwaltungsaufwand zusätzliche Kosten entstehen (bei Tuberkulinprobe sind mindestens zwei Besuche beim Gesundheitsamt oder Arzt erforderlich).

A. Bericht des Abgeordneten Egert

Der vom Bundesrat am 12. August 1974 eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 117. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1974 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich in seinen Sitzungen am 25. September und am 4. Dezember 1974 sowie am 22. Januar 1975 abschließend mit der Vorlage.

Der Ausschuß hält das primäre Anliegen des Bundesrates, Röntgenuntersuchungen im Falle einer bestehenden Schwangerschaft zu vermeiden, und zwar auch im Rahmen der Tuberkulose-Pflichtuntersuchung nach den §§ 47, 48 des Bundesseuchengesetzes, für berechtigt. Aufgrund unumstrittener ärztlicher Erkenntnis bedeutet die Strahlenbelastung, der ein Embryo bei der Röntgenaufnahme ausgesetzt wird, eine gesundheitliche Gefährdung. Aus diesem Grunde bestimmt auch § 27 Abs. 1 der Röntgen-Verordnung vom 1. März 1973, daß bei bestehender Schwangerschaft eine Röntgenuntersuchung zu unterlassen ist.

Es bietet sich heute die Möglichkeit, den erforderlichen Negativ-Nachweis durch eine andere Untersuchungsmethode zu erbringen, nämlich die Tuberkulinprobe.

Sie ist zwar eine nicht ganz so sichere Methode wie die Röntgenaufnahme, kann jedoch bei schwangeren Lehrerinnen, Erzieherinnen usw. bei Abwägung des Schutzes des Embryos vor einer Strahlenbelastung einerseits und des Schutzes der Schüler, Heimkinder usw. vor einer Ansteckung andererseits als ein vertretbarer Ersatz betrachtet werden. Nach Auskunft des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit beläuft sich die sogenannte Falsch-Negativ-Quote im Falle der Tuberkulinprobe in der Bundesrepublik Deutschland nach allen Erfahrungen auf nicht mehr als 5 %.

Während indes der Bundesratsentwurf den Ersatz der Röntgenaufnahme durch die Tuberkulinprobe auf den Fall einer bestehenden Schwangerschaft beschränkt, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß wegen des erheblichen Rückganges der Infektion mit Tuberkulose die Röntgenuntersuchung im Rahmen des § 47 Bundesseuchengesetz generell entbehrlich sei und durch eine intrakutane Tuberkulinprobe ersetzt werden könne, die Röntgenaufnahme jedoch bzw. nur dann zur Sicherung des Nachweises

gemacht werden solle, wenn die Tuberkulinprobe positiv ausfalle (siehe Stellungnahme der Bundesregierung zum Entwurf, Drucksache 7/2468, Seite 5).

Der Ausschuß schloß sich im Ergebnis dem Vorschlag der Bundesregierung an. Bedenken ergaben sich nicht hinsichtlich des generellen Ersatzes der Röntgenaufnahme durch die Tuberkulinprobe, wohl aber hinsichtlich eventueller Auswirkungen der Tuberkulinprobe gerade im Falle einer Schwangerschaft. So wurde einmal bekannt, daß Schwangere auf eine Tuberkulinprobe u. U. allergisch reagieren. Der Ausschuß ließ sich jedoch davon überzeugen, daß eine möglicherweise in Einzelfällen auftretende Allergie ein wesentlich geringeres Gesundheitsrisiko darstellt als die Strahlenbelastung des Embryos bei der Röntgenaufnahme. Zu demselben Ergebnis kam der Ausschuß hinsichtlich des Einwands, die Schwangere werde im Falle des positiven Ausfalls der Tuberkulinprobe eventuell einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt. Andererseits kam der Ausschuß auch zu der Überzeugung, daß die genannten Bedenken nicht so schwerwiegend sind, um einen völligen Verzicht auf die Tuberkuloseuntersuchung, also auch die Tuberkulinprobe, während einer bestehenden Schwangerschaft zu rechtfertigen. Insofern überwiegt vielmehr wiederum das Interesse an einem Schutz der Schüler usw. vor einer Tuberkulose-Ansteckung.

Der Ausschuß gab auch im übrigen einmütig den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf den Vorzug und stimmte dem § 47 in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung zu. Insofern wird auf die in der Stellungnahme gegebene Begründung Bezug genommen. Auf eine Anregung der Bundesregierung hin beschloß der Ausschuß lediglich eine Änderung in § 47 Abs. 3 i. d. F. der Stellungnahme. Durch diese Änderung soll klargestellt werden, daß in jedem Falle der Arzt die Abschrift des erforderlichen Zeugnisses dem Gesundheitsamt zu übersenden hat.

Schließlich prüfte der Ausschuß die Frage, ob im Zusammenhang mit der Beratung des vorliegenden Entwurfs zwei weitere Probleme aus dem Bereich des Bundesseuchengesetzes gelöst werden könnten, nämlich einmal das Problem der Rechtsberatungs- und Prozeßvertretungsbefugnis des Schutzverbandes

für Impfgeschädigte e. V. im Rahmen des Verfahrens bei Impfschadensfällen — § 55 Abs. 2 des Bundesseuchengesetzes — und zum anderen der Verzicht auf die Pockenschutz-Erstimpfung entsprechend der Empfehlung des Bundesgesundheitsrates vom 25. und 26. November 1974. Er ließ sich jedoch durch das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit davon überzeugen, daß diese Fragen noch

nicht entscheidungsreif sind und, was die Rechtsberatungsbefugnis angeht, auch nicht im Bundesseuchengesetz geregelt werden sollten. Der Ausschuß hat aber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er eine befriedigende Regelung beider Angelegenheiten sobald wie möglich für erforderlich hält und die Vorlage entsprechender Gesetzentwürfe in nächster Zeit erwartet.

Bonn, den 22. Januar 1975

Egert

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/2468 — in der anliegenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 22. Januar 1975

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Hauck

Vorsitzender

Egert

Berichterstatter

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1881), wird wie folgt geändert:

§ 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

(1) Lehrer, Schulbedienstete und zur Vorbereitung auf den Beruf des Lehrers in Schulen tätige Personen haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der zuständigen Behörde durch Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes nachzuweisen, daß bei ihnen eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt. Das Zeugnis darf nicht älter als ein Jahr sein und muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane stützen. Ist die Tuberkulinprobe positiv ausgefallen, ist in jedem Falle eine Röntgenaufnahme erforderlich. Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben und nicht damit beschäftigt werden.

(2) Der in Absatz 1 genannte Nachweis ist in jährlichen Abständen zu wiederholen. Ist bei einer Schwangeren die Tuberkulinprobe bei der Wieder-

holungsuntersuchung positiv ausgefallen, darf die Schwangere ihre Tätigkeit bis zur Beendigung der Schwangerschaft weiter ausüben. Danach ist die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane unverzüglich nachzuholen.

(3) Bei Wiederholungsuntersuchungen kann der Nachweis nach Absatz 1 auch durch das Zeugnis eines sonstigen Arztes geführt werden. In diesem Fall hat der Arzt eine Abschrift des Zeugnisses unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu übersenden.

(4) Schüler dürfen durch eine perkutane oder intrakutane Tuberkulinprobe auf Tuberkulose untersucht werden. Personen, denen die Sorge für die Person eines Schülers zusteht, sind verpflichtet, diese Untersuchung zu dulden.

(5) Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.